

## Informationen zur EU-Verordnung über die Beschränkung synthetischer Polymermikropartikel (SPM)

Am 25. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission die Verordnung (EG) Nr.2023/2055 mit Eintrag Nr. 78 (Synthetische Polymermikropartikel), die am 17. Oktober 2023 in Kraft trat. Diese Verordnung legt für Hersteller und Verwender von synthetischen Polymerpartikeln verschiedene Informationspflichten gegenüber ihren Kunden fest. Alle Verwender von synthetischen Polymermikropartikeln müssen bis zum 17. Oktober 2025 über Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Emissionen in die Umwelt informiert werden.

Ab dem **17. Oktober 2025** müssen Lieferanten von Produkten, die SPM gemäß §5 enthalten, **Gebrauchs- und Entsorgungsanweisungen (IFUD)** bereitstellen. Diese IFUDs müssen professionellen Anwendern und der Öffentlichkeit erklären, wie die Freisetzung von SPM in die Umwelt verhindert werden kann. Sie müssen in Form von gut sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Texten oder in Form von Piktogrammen bereitgestellt werden. Der Text oder die Piktogramme sind auf dem Etikett, der Verpackung oder der Packungsbeilage anzubringen. Der Text muss in der Amtssprache des Mitgliedstaats verfasst sein, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird.

Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, informiert die Sopro Bauchemie GmbH – Austria darüber, dass die in der beigefügten Übersicht aufgeführten Produkte synthetische Polymermikropartikel (SPM) gemäß der Definition im Eintrag 78 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (1907/2006) enthalten. Diese Übersicht wird unter folgendem Link fortlaufend aktualisiert und kann dort eingesehen werden (<https://www.sopro.com/at-de/spm-produktliste>). Die Produkte fallen jedoch unter Ausnahmen der Beschränkung, die in §5 der Verordnung angeführt werden.

Sie enthalten nach Abschnitt 5b)

Synthetische Polymermikropartikel, deren physikalische Eigenschaften während der beabsichtigten Endverwendung dauerhaft verändert werden,

oder nach Abschnitt 5c)

Synthetische Polymermikropartikel, die während der beabsichtigten Endverwendung dauerhaft in eine feste Matrix eingebunden werden.

Somit ist der Einsatz dieser Produkte weiterhin erlaubt und es kommt zu keinen Änderungen in der Gefahrstoffkennzeichnung. Für diese Materialien bestehen aber gemäß § 8 und § 12 Kennzeichnungs- und Meldepflichten, denen die Sopro Bauchemie GmbH für Sie nachkommen wird.

Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Produkte, die von Ausnahmeregelungen betroffene SPM enthalten können, und der Vielfalt ihrer Verwendungszwecke war es der Europäischen Kommission nicht möglich, einen einzigen Text oder ein einziges Piktogramm vorzulegen, das für alle von Ausnahmeregelungen betroffenen Produkte und Verwendungszwecke geeignet wäre. Generell kann jede IFUD als geeignet angesehen werden, die wirksam verhindert, dass von Ausnahmeregelungen betroffene SPM in einem Produkt, einschließlich Produktrückständen, in die Umwelt gelangen.

Wir werden deshalb den nachfolgenden Text als IFUD für unsere Verpackungen sowie für die produktbegleitenden Dokumente (TPIs) verwenden:

„Produkt/Rückstände (auch aus der Reinigung) dürfen nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen und müssen gemäß den Vorschriften entsorgt werden. Weitere Informationen zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts.“

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie weitere Unterstützung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen  
**Sopro Bauchemie GmbH - Austria**